



An: Dezernat III Amt für Kreisentwicklung GR B24-2. Frau Nieschler <p style="text-align: center;">- GR -</p>	Von:
	Dezernat III / Umweltamt
	Sachgebiet:
	Sitz: Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zi. 1001
	Bearbeiter: Frau Eisenhammer
	Telefon: 03581 663-3202
	Datum: 04.02.2022

über: Aktenzeichen: **BLP-2200**

- per Planungsapp -

Stellungnahme des Umweltamtes zum

Bebauungsplan: vB-Plan "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife"

Antragsteller: Gemeinde Schleife

Sehr geehrte Frau Nieschler,

zur vorliegenden Planung bezieht das Umweltamt wie folgt Stellung.

1. Belange Naturschutz

Die eingereichten Unterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB beurteilt.

In Kapitel 1.2 der Begründung sind die zu erstellenden Gutachten und Unterlagen aufgelistet. Da sich das Plangebiet ca. 0,6 km nord-nordöstlich des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ befindet, ist zudem eine FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) erforderlich. In dieser Vorprüfung sind alle geplanten Vorhaben kumulativ zu betrachten.

Für den Artenschutzfachbeitrag wurde vorab ein Kartierkonzept erstellt und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abgestimmt (Email der UNB vom 03.02.2022).

Eine fachliche Beurteilung erfolgt im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB sowie bei Vorlage der unter Kapitel 1.2 aufgeführten Unterlagen und Gutachten.

Hinweise, welche bei der Vorabstimmung am 30.09.2021 (Protokoll vom 18.11.2021) erfolgten, sind bei der weiteren Planung ebenfalls zu beachten.

Unter Beachtung der o. g. Hinweise erscheint der Umfang und Detailierungsgrad als ausreichend.

Hinweis zu vorliegenden Unterlagen:

Das Naturschutzgebiet „Schleife“ befindet sich nicht wie in den Unterlagen beschrieben ca. 0,5 km nördlich des Plangebietes. Das Naturschutzgebiet „Schleife“ grenzt nördlich direkt an das Plangebiet.

Auch liegt das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ ca. 0,6 km südwestlich und nicht wie in den Unterlagen aufgeführt 0,8 km südwestlich.



2. Belange Wasser

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von rechtlich festgesetzten TWSG. Es handelt sich um einen grundwasserfernen Standort (Grundwasserflurabstand: > 10 m). Zur Befestigung der Photovoltaikmodule im Untergrund sind Stützpfähle mit Rammprofilen vorgesehen.

2. Bewertung

Bezüglich der Belange des Grundwasserschutzes bestehen zu o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Vorgaben/ Hinweise beachtet werden:

- H1 Um die Grundwasserneubildung nicht wesentlich zu minimieren, ist die Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Wege, Stellflächen und sonstige Nebenflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter, wassergebundene Decke) zu errichten. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind im Rahmen dieses Vorhabens nicht zulässig.
Anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.
- H2 Die für die Baumaßnahmen im Vorhabengebiet verwendeten Baustoffe und Einbaumaterialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten, die über das Sickerwasser in den oberen Grundwasserleiter gelangen können.
- H3 Transformatoren sind in Auffangwannen aufzustellen, die den Anforderungen der SächsVAwS entsprechen.
- H4 Sollte eine periodische Reinigung der Modulflächen vorgesehen sein, so sind hierfür umweltverträgliche, nicht wassergefährdende Reinigungslösungen einzusetzen.
- H5 Grundwassermessstellen, die im Planungsgebiet angetroffen werden, sind vor jeder Beeinträchtigung zu schützen.
- H6 Bei den Arbeiten ist die den Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern. Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 Abs. 1 WHG wird hingewiesen.

Die Belange Oberflächengewässer/ Hochwasserschutz werden nicht berührt.

2. Belange Immissionsschutz

Reflexionen des Sonnenlichtes von PV-Anlagen stellen Immissionen im Sinn des § 3 (2) BImSchG dar. Auch derartige Lichtimmissionen können zu den schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG zählen. In der weiteren Planung ist eine fachliche Einschätzung der möglichen Blendwirkungen auf die Bahntrasse in der Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage vorzunehmen.

3. Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Zur Planung bestehen keine Einwände.



Hinweis

H7 Für die Verwertung von Recyclingmaterial gelten in Sachsen die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (RC-Erlass, SMEKUL, 09.01.2020). Die Verwertung von z. B. Beton-Recyclingmaterial i. R. des Wegebbaus hat nach den Vorgaben des genannten Erlasses zu erfolgen (W-Werte statt Z-Werte).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Eisenhammer
Sachbearbeiterin Umweltamt